

sektorale Heilpraktikererlaubnis (Psychotherapie)

Wer die Heilkunde ausüben möchte, ohne Ärztin oder Arzt (oder Psychotherapeut*in) zu sein, bedarf der Erlaubnis nach dem *Heilpraktikergesetz*.

Heilpraktiker*innen sind Personen, die die Erlaubnis besitzen, die Heilkunde auszuüben, ohne über eine ärztliche oder psychotherapeutische Approbation zu verfügen. Die Tätigkeitsbezeichnung Heilpraktiker*in erhält, wer eine amtsärztlich durchgeführte Kenntnisüberprüfung bestanden hat.

zuständige Behörde für die Bearbeitung Ihres Antrags

Seit dem 04.01.2024 können Sie die Erteilung für die sektorale/beschränkte Heilpraktikererlaubnis für den Bereich Psychotherapie beim Gesundheitsamt der Stadt Bielefeld **online im Serviceportal** beantragen, sofern sich Ihr Hauptwohnsitz im Regierungsbezirk Detmold befindet.

- Bereich Physiotherapie: Für die Erlaubniserteilung zur Ausübung der Heilkunde beschränkt auf den Bereich der Physiotherapie ist das Gesundheitsamt Düsseldorf zentral für alle Antragstellerinnen und Antragsteller aus ganz Nordrhein-Westfalen zuständig.
- andere sektorale Heilpraktikererlaubnisse (z.B. Logopädie, Podologie): Gesundheitsamt Bielefeld, sofern Sie Ihren Hauptwohnsitz in Bielefeld haben

Voraussetzungen

Folgende Unterlagen müssen bereits bei Antragstellung vorliegen:

- **Nachweis über Ihren Hauptwohnsitz** im Regierungsbezirk Detmold (Ausweiskopie oder aktuelle Meldebescheinigung)
- **abgeschlossene Schulbildung** (mind. Hauptschulabschluss oder anderer gleichwertiger oder höherwertiger Schulabschluss (einzureichen als amtlich beglaubigte Fotokopie; diese kann durch eine Behörde, insbesondere die Meldebehörde, einen Notar oder durch dieselbe Schule, die das Zeugnis ausgestellt hat, vorgenommen werden)
- **tabellarischer Lebenslauf**

Nachfolgende Unterlagen dürfen bei Erlaubniserteilung nicht älter als 3 Monate sein und werden daher später angefordert:

- **ärztliches Attest** über die körperliche und geistige Eignung zur Ausübung der Heilkunde (Vordruck im Serviceportal)
- **Führungszeugnis** als Nachweis der für die Ausübung der Heilkunde erforderlichen Zuverlässigkeit

Gemäß der *Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz* müssen Sie zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung **mindestens 25 Jahre alt** sein. Sie können die Kenntnisüberprüfung bereits vor Ihrem 25. Geburtstag absolvieren. Die Erlaubnis kann Ihnen allerdings erst erteilt werden, wenn Sie das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Ablauf der Kenntnisüberprüfung

Die schriftlichen Überprüfungen finden zweimal jährlich statt:

Frühjahr: jeweils am 3. Mittwoch im März, **Herbst:** jeweils am 2. Mittwoch im Oktober

Über das Serviceportal können Sie sich innerhalb des Online-Formulars für einen schriftlichen Termin anmelden, sofern verfügbare Plätze vorhanden sind. Diesen Termin können Sie online auch verschieben oder

absagen. Sie erhalten ca. zwei Wochen vor Ihrem Termin eine schriftliche Erinnerung mit näheren Informationen.

Nach Bestehen der schriftlichen Überprüfung werden die Termine für die mündlich-praktische Überprüfung zugeteilt. Der zugeteilte Termin ist nicht veränderbar.

- schriftlicher Teil: Die schriftliche Überprüfung dauert 60 Minuten und besteht aus 28 Antwort-Auswahl-Aufgaben (Multiple-Choice). Die Überprüfung ist bestanden, wenn mindestens 75 % der Lösungen (21 Fragen) richtig angegeben werden.
- mündlich-praktischer Teil: Die mündlich-praktische Überprüfung dauert ungefähr 45 Minuten. Hierbei ist eine Amtsärztin oder ein Amtsarzt und mindestens ein*e Heilpraktiker*in als Beisitzer*in beteiligt. Wird die mündlich-praktische Überprüfung nicht erfolgreich abgelegt, ist die schriftliche Überprüfung ebenfalls erneut zu absolvieren.

Bei **Nichtbestehen** einer der Überprüfungen ist ein neuer Antrag zu stellen und das Verfahren beginnt von vorn.

Nach erfolgreichem Abschluss des Prüfungsverfahrens erhalten Sie eine **Erlaubnisurkunde**, die Ihnen per Post übersandt wird.

Inhalte der Kenntnisüberprüfung

Informationen zu den Inhalten der Kenntnisüberprüfung können Sie den *Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und –anwärtern nach § 2 des Heilpraktikergesetzes i.V.m. § 2 Abs. 1 Buchst. i) der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz* entnehmen.

Überprüfung nach Aktenlage

Bei der Heilpraktikererlaubnis für den Bereich Psychotherapie besteht die Möglichkeit der Überprüfung nach Aktenlage. In diesem Fall entfällt die schriftliche und mündliche Kenntnisüberprüfung. Diese Überprüfung können Sie ebenfalls online beantragen. Hierzu laden Sie neben den oben aufgeführten Unterlagen weitere Dokumente hoch:

- Nachweise, die Ihre **langjährige praktische Erfahrung** auf dem Gebiet der Psychotherapie belegen (z.B. Arbeitszeugnisse, die psychotherapeutische Tätigkeiten nachweisen (vorzugsweise unter ärztlicher Anleitung oder der Anleitung eines*einer Psychologischen Psychotherapeut*in))
- besonders **umfangreiche** Fort- oder Weiterbildungen (z.B. Zusatzausbildungen)
- **Bildungsnachweise** (Hochschulabschluss als Diplom-Psycholog*in bzw. als Master of Science in Psychologie mit dem Prüfungsfach „klinische Psychologie“)
- Nachweis über Kenntnisse der **rechtlichen Grundlagen der Heilpraktikerausübung** (z.B. Seminar-Teilnahmebescheinigung)
- Kenntnisse in **Erster Hilfe und Notfallmaßnahmen** (Nachweis z.B. anhand des Führerscheins oder Teilnahmebescheinigung)

Wird über Ihren Antrag positiv entschieden, werden ein **ärztliches Attest** und ein **Führungszeugnis** angefordert. Einen Anspruch auf die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis beschränkt auf Psychotherapie nach Aktenlage haben Sie nicht. Sofern nach der Überprüfung der von Ihnen eingereichten Unterlagen kein ausreichender Kenntnisstand festgestellt werden konnte, wird Ihr Antrag abgelehnt. Sie können dann einen neuen Antrag stellen, um an dem regulären Verfahren mit einer schriftlichen und mündlichen Überprüfung teilzunehmen.

Bei erfolgreicher Überprüfung nach Aktenlage werden **190,00 €** fällig. Wird Ihr Antrag abgelehnt, fallen Kosten in Höhe von 175,00 € an.

Kosten der Überprüfung

Für die Teilnahme an der Heilpraktikerüberprüfung und die Erlaubniserteilung oder Ablehnung werden Verwaltungsgebühren nach dem *Gebührengesetz NRW* in Verbindung mit der *Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung* erhoben. Sie erhalten eine Schlussrechnung mit allen tatsächlich angefallenen Gebühren.

Bei erfolgreichem Abschluss der Kenntnisüberprüfung werden Gebühren in Höhe von **ca. 600,00 €** erhoben.

Schließen Sie die Überprüfung nicht erfolgreich ab, fallen folgende Gebühren an:

- 325,00 € (nach schriftlicher Überprüfung)
- ca. 585,00 € (nach mündlicher Überprüfung)

Die einzelnen Gebührenpositionen setzen sich zusammen aus:

- Verwaltungsgebühr für die Durchführung der schriftlichen Überprüfung: 280,00 €
- mündlich-praktische Überprüfung: 110,00 €
- Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis: 60,00 € / bei Ablehnung: 45,00 €
- Aufwandsentschädigung für die beteiligten Beisitzenden: ca. 150,00 €
- Überprüfung nach Aktenlage: 130,00 €

Weitere mögliche Gebühren:

- eine von Ihnen gewünschte Verschiebung des schriftlichen Termins: 40,00 €
- Rücknahme des Antrags (Rücktritt): 40,00 €

weitere Fragen

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das BürgerServiceCenter unter der Telefonnr. 0521 51 – 0 oder per Mail an heilpraktiker@bielefeld.de.